

Kinderzuschlag und Wohngeld – wie hängt das zusammen?

Familien mit kleinem Einkommen können einen Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, wenn sie allein wegen ihrer Kinder einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen („Hartz IV“) hätten. Mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich trägt der Kinderzuschlag zur wirtschaftlichen Stabilität von Familien im Niedrigeinkommensbereich bei. Wie viel Geld die Familien tatsächlich erhalten, hängt von ihrem Einkommen und Vermögen, dem ihres Partners und ihrer Kinder ab. Eltern, die Kinderzuschlag bekommen, müssen keine KiTa Gebühren bezahlen und haben zusätzlich einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Hier erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Kinderzuschlag:

[Anspruch, Höhe, Dauer](#)

Was hat das mit Wohngeld zu tun?

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag setzt unter anderem voraus, dass die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden wird. Das bedeutet, dass der Kinderzuschlag nur dann bewilligt werden kann, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft und die Zahlung von Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld, die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nicht mehr erfordern, also kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Darüber hinaus wurde zum 01. Januar 2020 ein erweiterter Zugang eingeführt. Er eröffnet auch Familien, denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und ggfs. dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, den Zugang zum Kinderzuschlag.

Und hier kommen Sie als Wohngeldstelle ins Spiel.

Reicht das Einkommen und Vermögen mit der Gewährung des Kinderzuschlages nicht aus, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, prüft die Familienkasse, ob unter Einbeziehung eines ggf. zustehenden Wohngeldanspruches die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Dazu benötigt die Familienkasse Nachweise über die Höhe des Anspruchs auf Wohngeld und setzt den Antragstellern einen Termin zur Übersendung der geforderten Unterlagen. Als Nachweis gilt eine Kopie des Wohngeldbescheides **oder** eine Bescheinigung der Wohngeldstelle z.B. in Form einer Proberechnung mit der möglichen Höhe und dem möglichen Beginn der Wohngeldzahlung.

Oftmals erfolgt die Anfrage zur Höhe und zum Zahlungsbeginn des Wohngeldes auch durch das zuständige Jobcenter aufgrund einer Rückmeldung der Familienkasse, dass für die Bewilligung des Kinderzuschlages Wohngeld benötigt wird.

Für die Familien, die den Kinderzuschlag beantragen, ist es also wichtig, dass die geforderten Unterlagen von der Wohngeldstelle zeitnah vorliegen und die Zahlung eines Kinderzuschlages geprüft werden kann.

Und nun noch ein paar Informationen zum Aufbau der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gliedert sich bundesweit in 14 regionale Familienkassen an insgesamt 102 Standorten. Sie sind fachlich der Familienkasse Direktion in Nürnberg unterstellt.

In NRW gibt es 3 regionale Familienkassen mit 28 Standorten:

NRW Nord:

Ahlen-Münster, Bochum, Coesfeld, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Oberhausen, Recklinghausen, Rheine und Wesel

NRW Ost:

Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Herford, Iserlohn, Meschede-Soest, Paderborn und Siegen

NRW-West:

Aachen, Bergisch Gladbach, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal

Die Zuständigkeit in der Bearbeitung gestaltet sich in den regionalen Familienkassen nicht einheitlich. So gibt es Modelle nach Wohnort, nach Kindergeldnummer oder Name. Je nach Arbeitsaufkommen wird davon auch situativ abgewichen - in besonderen Belastungssituationen ist sogar eine überregionale Verteilung der Anträge möglich.

Allen Modellen gemein ist eine „Poolbearbeitung“ - es gibt also keine feste Zuordnung der Fälle zu bestimmten Sachbearbeiter*innen.

Wenn Sie sich mit Fragen telefonisch an Ihre bekannten Ansprechpartner der Familienkassen vor Ort wenden, werden die Informationen ggf. intern weitergeleitet und Sie erhalten eine Antwort.

Kundinnen und Kunden erreichen die Familienkasse stets unter der gebührenfreien Hotline 0800/4 55530.

Haben Sie noch Fragen?

Dann besuchen Sie uns auf unserer Internetseite unter www.familienkasse.de oder kontaktieren Sie Ihre bekannten Ansprechpartner vor Ort in den Familienkassenstandorten.